

Schulfahrten

Stand: März 2009



mit den Einzelverbänden



Rechtliche Grundlagen

- RdErl. d. MK v. 10.1.2006 - 35 - 82 021 (SVBl. S.38), geändert durch RdErl. vom 1.8.2008 (SVBl. 8/2008 S.245) - VORIS 22410 -

Bezug:

- a) Bekanntmachung „KMK-Empfehlung zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten“ vom 20.11.1984 (SVBl. S.291)
- b) Erlass „Grundsätze zum Schulsport“ vom 1.1.2005 - VORIS 22410 - (SVBl. S.14)

Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen

RdErl. d. MK v. 9.6.2007 - 25-80 009 (SVBl 7/2007 S. 241) - VORIS 22410 -

Für folgende Regelungen wird der Schule die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen eingeräumt.

Die Regelungen der Schule treten bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume an die Stelle der

Vorgabe:

RdErl. d. MK v. 10.1.2006 (SVBl. S.38) - VORIS 22410 - 13.1

- Nr. 2 (Dauer von Schulfahrten),
- Nr. 3 (Zielorte von Schulfahrten),
- Nr. 4 (Schullandheimaufenthalte) und
- Nr. 5 (Schüleraustauschfahrten ins Ausland).

Begriffsbestimmungen:

Schulfahrten sind:

- Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.
- Unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind keine Schulfahrten im Sinne des Erlasses.

Dauer:

- Jeweils bis zu sechs Unterrichtstage können in Anspruch genommen werden in den Klassen/Gruppen **während des gesamten Schulbesuchs im Sekundarbereich II.**
- Für Schulfahrten ins Ausland können zusätzlich zu den bis zu sechs Unterrichtstagen in berufsbildenden Schulen (ohne Berufsvorbereitungsjahr) bis zu acht Unterrichtstage, bei Berufsschulen, Fachoberschule Klasse 11 und im kooperativen Berufgrundbildungsjahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.
- Mehr als jeweils eine Fahrt in das Ausland ist in den Sekundarbereichen I und II nur zulässig, wenn sie vollständig in unterrichtsfreier Zeit stattfindet.
- Die Inanspruchnahme von unterrichtsfreien Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen sowie von Ferientagen ist mit Zustimmung der Klassenelternschaft – soweit eine solche besteht – zulässig.

Zielorte:

- Die Zielorte von Schulfahrten für berufsbildende Schulen sollen in der Bundesrepublik Deutschland, vorrangig in Niedersachsen, liegen.
- Schulfahrten in die Niederlande sind hinsichtlich Genehmigung und Abrechnung Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

Genehmigung

- Schulfahrten bedürfen von der Schulleiterin/von dem Schulleiter – wie die verbundenen Dienstreisen – einer Genehmigung.
- Bei Berufsschulklassen ist die Schulfahrt mit den betroffenen Ausbildungsbetrieben abzustimmen.
- Soweit Haushaltsmittel nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, kann eine Schulfahrt auch dann genehmigt werden, wenn Begleitpersonen bei der Beantragung der Fahrt schriftlich erklären, auf Erstattung von Reisekosten in dem Umfang zu verzichten, in dem keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (bedingter Verzicht).

Vertragsabschlüsse:

- Die erforderlichen Verträge - insbesondere die Beförderungs- und Beherbergungsverträge - werden von der Schule für das Land Niedersachsen abgeschlossen.
- Die Verträge bedürfen der Schriftform und der Unterschrift der/des Schulleiterin/Schulleiters.
- Die Verträge dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn der Finanzierung der Schulfahrt über die Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler zugestimmt wurde.

Verkehrsmittel:

- Im Regelfall sind öffentliche Verkehrsmittel oder Busse von Transportunternehmen zu benutzen.
Die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs durch eine Lehrkraft oder durch sonstige Begleitpersonen darf ausnahmsweise durch die Schulleitung genehmigt werden, wenn dies für die Durchführung zwingend erforderlich ist.
- Die Benutzung von Fahrrädern bei Schulfahrten ist nur zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler schriftlich zugestimmt haben und die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verkehrssicher Rad fahren.

Haftung:

- Wird eine Lehrkraft für die Folgen eines Schülerunfalls im Ausland auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so stellt das Land die Lehrkraft im Ergebnis nicht anders, als wenn sich der Unfall im Inland ereignet hätte.
Begleitpersonen, die keine Landesbediensteten sind oder die nicht dienstlich an der Schulfahrt teilnehmen, ist zu empfehlen, sich um eine Deckungszusage ihrer privaten Haftpflichtversicherung zu bemühen.
- Die vorgenommene Empfehlung ist aktenkundig zu machen.

Reisekosten:

- Die Reisekosten richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz.
- Abweichungen können sich bei den Tagegeldern ergeben (da davon ausgegangen wird, dass die Verpflegungsmöglichkeiten bei Schulfahrten kostengünstiger gewählt werden, als bei anderen Fahrten).
- Tagegelder:
 - a) 24 Stunden abwesend: Pauschbetrag von 24 Euro,
 - b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend: Pauschbetrag von 12 Euro,
 - c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend: Pauschbetrag von 6 Euro.
- Nebenkosten sind bis zur Höhe von 5,00 Euro/Tag, höchstens bis 12,50 Euro/Schulfahrt erstattungsfähig.
- Freiplätze können von Lehrkräften angenommen werden, diese Annahme ist allen Beteiligten bekannt zu machen.

Eine Vorteilsnahme ist zu prüfen!

Nachbereitung:

- Beinhaltet die Auswertung der Fahrt im Unterricht sowie die Vorlage einer Kostenrechnung bei der Schulleitung.

Geschäftsstelle:
Kurt-Schumacher-Str. 29
30159 Hannover
Telefon (05 11) 32 45 89
Fax (05 11) 12 35 74 71
Email: info@bvn-nds.de

Schulfahrten

Stand: März 2009

Planungshilfen für die Durchführung:

- Zielort, Unterkunft
- Organisation außer-/innerschulisch (wer?!?)
- Termin, Dauer
- voraussichtliche Kosten
- Art der Vorbereitung und Planung im Unterricht
- Programm am Zielort (wer?!?)
- Zahl der Schülerinnen/Schüler
- Begleitpersonen
- Einholung mehrerer Angebote
- Zumutbarkeit der Kosten
- Finanzierungsplan
- Rücksichtnahme auf finanziell schlecht gestellte Erziehungsberechtigte
- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- Genehmigung der Schulleiterin/ des Schulleiters
- gegebenenfalls Erinnerung der Schülerinnen und Schüler
- gesundheitliche Angaben der Schüler

Notizen

Geschäftsstelle:
Kurt-Schumacher-Str. 29
30159 Hannover
Telefon (05 11) 32 45 89
Fax (05 11) 12 35 74 71
Email: info@bvn-nds.de